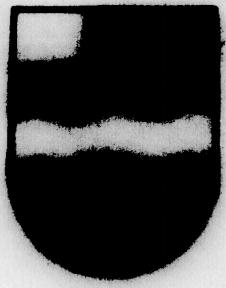


UHINGEN



LANDKREIS GÖPPINGEN

BEBAUUNGSPLAN M = 1:500

ZEPPELIN-WILHELMSTR.

ORTSBAUAMT:

UHINGEN, DEN 12.5.85
GEFERTIGT

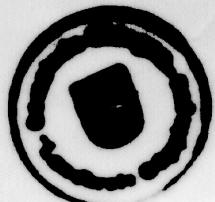
Paul
BAUAMTSLEITER

BÜRGERMEISTERAMT:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	(§ 2 (1) BBauG)	am 22. März 1985
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr.	23	vom 15. Juni 1985
FRÖHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (2a (2) BBauG)	vom 24. Juni 85 bis 8. Juli 85	
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	5. Aug. 85	5. Sept. 85 u.
	30. Sept. 85 bis 30. Okt. 85	
SATZUNGSBESCHLUSS	(10 BBauG § 111 LB0)	am 22. Nov. 1985
GENEHMIGT MIT ERLASS Nr.	<u>II 1.2 621.40</u>	am 17. März 1986
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT	(§ 12 BBauG) Nr. 15	vom 19. April 1986
UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT	(§ 12 BBauG)	vom 26. bis 19. 4. 86

UHINGEN, DEN 19. April 1986

Oleum
BÜRGERMEISTER



ZERHTE NIEDERLÄNDUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BBauG
	Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche mit Gebäuderichtung	§ 9 (1) 2 BBauG
	Garagen und Stellplätze 1.5	§ 9 (1) 4 BBauG
	Sichtflächen	§ 9 (1) 10 BBauG
	Fahrbahn öffentliche Parkfläche Gehweg Verkehrsgrün	§ 9 (1) 11 BBauG
	Versorgung Umformierstation	§ 9 (1) 12 BBauG
	Ver- und Entsorgungsleitungen	§ 9 (1) 13 BBauG
	Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Uhingen	§ 9 (1) 21 BBauG
	Pflanzstreifen mit Gebot Sträucher Bäume Buschreihen	§ 9 (1) 25 a BBauG
	Abgrabungen und Aufschuttungen	§ 9 (1) 26 BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung " " " " Festsetzungen	§ 16 (4) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	aufzuhebende Festsetzung	

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	II	^{mHb}	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
GRZ	GFZ		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
-	o	mHb	mit beschränkter Höhe	
SD 30-48°	GFZ		Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
			Geschoßflächenzahl	§ 20 BauNVO
	o		Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	g		geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
	a		abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
	ED		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	H		nur Hausgruppen zulässig	§ 22 BauNVO
	T		Terrassenhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	SD		Satteldach	§ 111 (1) LBO
	EGH		Maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe Höhenlage über NN	§ 9 (2) BBauG

Bebauungsplan "Zeppelin-Wilhelmstrasse"

In Ergänzung des Plans gelten folgende textliche Festsetzungen:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BBauG)

1.1 Art u. Mass der baulichen Nutzung

Siehe Einschrieb im Plan
(§ 6 BauNVO)

1.11 Ausnahmen

§ 6 (3) ~~2-5~~ BauNVO sind nicht zu-
gelassen

1.2 Zahl der Vollgeschosse

Siehe Einschrieb im Plan

2. Bauweise (§ 9 (1) BBauG u. § 22
BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu
Gunsten der Allgemeinheit
(§ 9 (1) 21 BBauG)

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
berechtigt die Gemeinde Uhingen,
Erschließungsträger und das
Wasserwirtschaftsamt die Fläche
jederzeit zu betreten und zu befahren
bzw. unterirdische Leitungen einzulegen.

4. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BBauG)

Siehe Planeinschrieb !
Die mit Pflanzgebot belegten
Flächen sind mit landschaftsbe-
zogenen Sträuchern u. Bäumen zu
bepflanzen (z.B. Wasserschneeball,
Liguster, Blutberberitze, rosa
Zwergspirea, immergrüne Berberitze,
Haselnuß, Hainbuche, Weiden,
Eschen, Vogelbeere, Ahorn, Akazien,
Eiben, Buchen, Eichen, Obstbäumen,
Koniferen etc.)

5. Pflanzbindung
(§ 9 (1) 25 b BBauG)

Siehe Planeinschrieb
Uferbereich !
Bäume und Sträucher sind zu er-
halten.

6. Böschungen (§ 9 (1) 26 BBauG)

Die für den Straßenbau not-
wendigen Aufschüttungen und Ab-
grabungen sind auf den jeweiligen
Privatgrundstücken zu dulden.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Äussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)
Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig.
2. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO)
braun zulässig, den bestehenden Häusern angepasst.
Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Kruppelwalm sind zulässig. Dacheinschnitte und Solarzellen sind zulässig.
3. Gebäudehöhen (§ 73 (1) 7 LBO)
Die Höhe der Gebäudeaussenseite (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Aussenseite mit der Dachaußenhaut) darf im Mittel bei zweigeschossiger 6,20 m, bei dreigeschossiger Bauweise 9,00 m nicht überschreiten.
4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)
Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO
§ 9 (1) 13 BBauG)
Freileitungen sind unzulässig, Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln.
6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)
Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedungen aus Stein bis max. 0,30 m zulässig. Nördlich der Zeppelinstrasse sind ausnahmsweise Zaunanlagen bis 90 cm Höhe zulässig. Südlich der Zeppelinstrasse sind keine Einfriedungen zulässig. Die Grünfläche bildet eine Einheit.
7. Begrünung und Bepflanzung
§ 73 (1) 5 LBO)
Die nicht überbaubaren Grundstücksfächen sind als Grünflächen anzutreten und zu unterhalten. Bodenständige Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

C. HINWEISE

1. Die FFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschnitten von der Baurechtsbehörde festgesetzt.
2. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zuführt werden.

D. MIT INKRAFTTREten DIESES BEBAUUNGSPANS TREten IM GELTUNGSBEREICH ALLE BISHER GELTENDEN BAURECHTLICHEN FESTSETZUNGEN AUSER KRAFT.

Amtliche Beglaubigung

Der Auszug wurde **violett** ergänzt. Er stimmt für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

1. 2. Jan. 1986

Göppingen, den

Staatl. Vermessungsamt

Buger.....

